

Der Abt zu Muri als Gerichts- und Zwingherr im Amt und Zwing Muri

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **95 (1983)**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neuntes Kapitel: Der Abt zu Muri als Gerichts- und Zwingherr im Amt und Zwing Muri

I. Grundlagen

1. Die Offnungen

Es ist verwunderlich, mit wie wenig schriftlich fixiertem Rechtsmaterial das Kloster im Amt und Zwing Muri während Jahrhunderten sein ganzes Gerichtswesen bewältigte. Erstaunlich ist auch der späte Zeitpunkt der ersten Aufzeichnung, die zweifellos vom Freiheitsbrief Herzog Friedrich von Österreich vom 10. Oktober 1406 angeregt wurde¹.

Die älteste Offnung rechtlicher Art ist am 16. Mai 1413, also noch in österreichischer Zeit, aufgezeichnet worden², geht jedoch im Kern auf das 13. Jahrhundert zurück³. Diese Offnung regelt vor allem das kastvögtliche Lehengericht, wendet sich jedoch auch einer Reihe weiterer rechtlicher Probleme zu, so den leibherrlichen Rechten und dem Todfall des Klosters, der jährlichen Kontrolle der Huben auf gute Bewirtschaftung und der rechtlichen Sonderstellung der «Seelhöfe», dazu kamen einige zwingherrliche Angelegenheiten: Kontrolle von Maß und Gewicht, Sicherung der wöchentlichen Versorgung mit Fleisch, Brot und Wein in der Kirchhöre Muri, die Stellung fremder Niedergelassener im Amt Muri gegenüber dem Kloster u. a.

Es ist übrigens merkwürdig, daß die Offnung und schriftliche Niederschrift dieses kastvögtlichen Lehrenrechts durch den Brugger Notar Heinrich Bürer, Schulmeister in Bremgarten, nicht in Muri vollführt wurde; vielmehr erfolgte der Schlußakt, nachdem die Artikel in drei Dinghöfen Muris (sicher in Wey und Thalwil) als wahr erwiesen und beschworen worden waren, anläßlich des Maiendings zu Zwyern, dem Dinghof des murensischen Komplexes Gangoltzwile am Zugersee⁴. Leiter des Geschäfts war «Üli Kouffman, amman ze Mure, der ouch harumb richter was».

Es blieb während weiteren 155 Jahren bei dieser schließlich zum Teil nicht mehr gut lesbaren Aufzeichnung.

1 StAG Urk. Muri 216.

2 StAG Urk. Muri 244.

3 Die dreimalige Besichtigung der Huben war schon zu Beginn des 14. Jhs. nicht mehr möglich, hatten sich doch schon vor 1310 die grundherrlichen mansen in Schuppen aufgelöst (vgl. QW II/3, 316 ff.).

4 Gangoltzwile = Gangolfswil, abgegangener Hof auf der Landzunge Zweiern bei Freudenberg, Gemeinde Risch ZG.

Um 1568 strebte Abt Hieronimus nicht nur eine Erneuerung des Lehenrechts an, das jeweils an den Maien- und Herbstgerichten vorgelesen wurde, sondern er wollte auch das ganze übrige Recht kodifizieren. Als Grund für dieses Vorhaben führte er an: «Deßglichen ir gotshus und ein ampt Mury der erbellen, gebrüchen und haltung der wuchengerichten, ouch andern amptsordnungen und rechten, so bißhar gehalten worden, nützit verschribens, sonder allein die täglich üebung und bruch der genossen oder pursame hette, ...».

Erst am 15. November 1568 wurde somit für weite Bereiche des Rechtslebens «tägliche üebung und bruch der genossen» in Schrift gefaßt und damit anscheinend endgültig fixiert⁵. Direktor des Unternehmens war der Freiämter Landvogt Jacob Imhoff von Uri. Geschrieben wurde das in Buchform produzierte pergamentene «Libell» von Gebhart Hegner, Landschreiber der Freien Ämter und Klosterschreiber zu Muri.

Diese «Offnung und zwinggerechtigkeit des Amts Muri» war in drei Teile geteilt:

1. «Des gotshus Muris alte freigheitsartickel, so es über den gedinghoff zu Mury und über die güeter, so darin gehörent und dem gotshus zinßbar sind, hatt und von alter har komen» (das kastvögtliche Lehenrecht).
2. «Eerbrecht, wie nunhinfüro im zwing und ampt Mury gehalten werden soll».
3. «Die ordnung, recht und gerechtigkeit der nyderen gerichtsherligkeit, zwing und pans im ampt und zwing Muri, wie nun hinfüro gehalten werden soll».

Der erste Teil dieses Libells stützt sich in modernisierter Form auf die 1413 schriftlich fixierte Offnung des kastvögtlichen Lehenrechts. Der zweite und dritte Teil wurde «mit hilff und bywissen etlicher hiertzú verordneten des ampts» erarbeitet. Das ganze, auf übliche Weise unsystematisch abgefaßte Gesetzeswerk enthält verhältnismäßig viele verfahrens- oder prozeßrechtliche Artikel.

In den folgenden 130 Jahren bis 1798 erfolgte keine Neuredaktion dieser Rechtsmaterie mehr. Immerhin scheint in den 1780er Jahren eine solche Erneuerung in allen Ämtern und Zwingen des Klosters Muri (Ämter Muri, Boswil und Werd, Zwinge Bünzen und Beinwil) geplant gewesen zu sein. 1783 wurden sämtliche Offnungen von 1568 (Muri, Boswil, Bünzen) und 1683/84 (Beinwil) in einem Urbar vereinigt und mit Hilfe sämtlicher greifbaren Urkunden, Akten und Protokolle kommentiert. Dieser Kom-

5 StAG 4969 (Pergament Libell mit Nachträgen von 1597 und 1733).

mentar zeigt mehr oder weniger deutlich, wie stark sich das Recht im Amt Muri seit 1568 gewandelt hatte. Eine Neukodifizierung fand jedoch nicht mehr statt. Die Wandlungen des Rechtswesens lassen sich leider nicht klar und eindeutig formulieren. Immerhin können wir scheiden in die Zeit vor und nach 1568. Der Appellation und dem Schreib- und Siegelrecht des Abts sind besondere Unterabschnitte gewidmet.

2. *Gerichtsbeamte, Gerichtstage, Gerichtsort*

a) Der Kastvogt⁶ bzw. Landvogt

Der Kastvogt (*advocatus*) stand ursprünglich als Beauftragter und auf Einladung des Abtes dem Hochgericht und dem Lehengericht (Fertigung von Lehen und Beurteilung von Streitigkeiten um Lehen) vor. 1415 übernahmen die regierenden eidgenössischen Orte diese Kastvogtei und betrauten mit deren Ausübung ihren Vogt/Landvogt.

Im Verlaufe des 16. Jahrhunderts gingen die Immobiliarsachen endgültig an das Gericht des Ammanns und der Fürsprechen des Amts Muri über. Andererseits tagte der sechs-, später siebenörtige Landvogt der Freien Ämter schließlich nur noch gelegentlich anlässlich der Maien- und Herbsttage unter der Linde im Dorf Muri (Zweck: Öffnung oder Redaktion des Rechts).

b) Der Ammann und die Fürsprechen des Amts Muri

Der Ammann des Amts Muri ist zweifellos aus dem Meyer zu Muri der *Acta Murensia* hervorgegangen⁷. Ersterwähnter einer langen Reihe von Ammännern ist der am 10. März 1305 als Zeuge genannte «Jacob der amman zu Muri»⁸. Sein direkter Nachfolger war zweifellos «Walchus minister in Mure»⁹, der 1309 als Zeuge in Hermetschwil auftaucht. Die kontinuierliche Reihe der Ammänner sollte erst 1798 abbrechen.

Der Ammann des Amts Muri war kein Verwaltungsbeamter, sondern ein reiner Gerichtsvorsitzender (des Niedergerichts)¹⁰. Seine einzige in die Verwaltung eingreifende Aufgabe war die Meldung von Handwechseln der Lehengüter wegen Verkauf, Tausch und Todesfall an die Klosterverwal-

6 QSG 3 III 42/43 (*Acta Murensia*).

7 QSG 3 III 64 und 73.

8 StAG Urk. Muri 43.

9 AU XI Kloster Hermetschwil Nr. 16.

10 Er ist denn auch nicht mit den reinen Verwaltungsamännern der Verwaltungskomplexe Sursee und Bremgarten zu vergleichen (wie dies anscheinend Kurt Strebel in «Die Benediktinerabtei Muri in nachreformatorischer Zeit 1579–1596», 43, tut).

tung, zum Zweck der Feststellung von Ehrschatz und Todfall und zur Durchführung des Heimfalls friedschätziger Güter¹¹.

Kollegen des Ammanns waren die Fürsprechen (Richter, geschworene Urteilsprecher). Ammann und Fürsprechen wurden denn auch anlässlich des Zwingtages von den Genossen des Amtes Muri gewählt und leisteten dem Abt den gleichen Eid¹². Offenbar verfügte das Amt Muri seit jeher über acht Fürsprechen, von denen vier jeweils für ein Jahr in Pflicht genommen und als Richter eingesetzt wurden. Im nächsten Jahr wurden sie durch die «stillstehenden» vier Fürsprechen ersetzt. Bei einer Vakanz der Fürsprechen war ursprünglich der Wahlmodus wie folgt: Der Ammann schlug einen Amtsgenossen vor. Dieser nominierte einen Zweiten und dieser einen Dritten. Aus diesen drei Kandidaten wählten die Genossen des Amtes Muri einen neuen Fürsprechen. 1739 zog der damalige Fürstabt Gerold I. Haimb sämtliche Vorschlagsrechte an sich und ernannte die drei Kandidaten persönlich¹³. Dabei blieb es. Die vier gerade amtierenden Fürsprechen des Amtes werden erstmals in einer Urkunde vom 7. März 1491 namentlich erwähnt¹⁴.

Der Ammann und die Fürsprechen stammten jeweils aus den verschiedenen Dörfern, Weilern und Einzelhöfen des Amtes Muri. Sie waren somit nicht immer mit dem Raum der späteren Gemeinde Muri verbunden.

Der Ammann wurde ursprünglich mit Anteilen von Einkünften des Klosters entschädigt. So bezog er u. a. von ca. 1594 bis 1610 die Zehnten von Wili, Hasli, Egg und Türmelen, bis 1619 die Zehnten von Egg und Türmelen als Bestallung¹⁵. Seit 1660 wurde er auch in den Bestallungsbüchern der klösterlichen Beamten und Angestellten aufgeführt. Bis 1683 bezog er 12 Malter, 1684–1693 9 Malter und 1710 noch 6 Malter Korn. Am Sonntag Nachmittag hatte er 1710 das Recht, an der Tafel der Hofdiener zu speisen¹⁶.

Über die Entschädigung der Richter verlautet in den Offnungen nichts. Erst 1597 wurde festgesetzt, daß bei zeitraubenden Kundschaften (Zeugenaussagen vor Gericht), die Kundschaft verlangende Partei dem Gericht 3 ß schulde¹⁷. Im übrigen scheint sich schon früh der Brauch eingebürgert zu

11 Diese Meldungspflicht wurde erst im 15. Jh. in den Eid des Ammanns und der Fürsprechen aufgenommen (StAG 5002 Nachtr.).

12 StAG 5002 Nachtrag (15. und 16. Jh.). StAG 4969.

13 StAG 4987 (Amt Muri), 155 ff.

14 StAG Urk. Muri 566.

15 StAG 5650 (Zehnten); 5931 (Zehnttabellen).

16 StAG 5645–5647.

17 StAG 4969 (am Schluß).

haben, daß das Gericht von jedem Urteil 10 β bezog und daß bei Fertigungen von Immobilien für je 100 Gulden Kaufsumme dem Gericht 10 β zustanden¹⁸.

Bei Augenscheinen in Streitsachen waren neben dem Gericht stets der klösterliche Kanzler und der Kanzlei-Läufer zugegen. Der Kanzler hatte Anrecht auf einen Dukaten, der Läufer und die Fürsprechen auf je einen Gulden¹⁹.

c) Der Kanzlei-Läufer

Der Läufer des Klosters hatte sich aus dem Amt des kösterlichen Einziehers herausgebildet. Sein Amt entsprach demjenigen des Gerichtsweibels in anderen Ämtern. Er war allerdings stärker an die Kanzlei gebunden als die Gerichtsweibel in den angeführten anderen Ämtern. In den Gerichtsprotokollen erscheint er gelegentlich als Anwesender bei den Gerichtssitzungen (Fertigungen und Verschreibungen). Vom Kloster bezog der Läufer ursprünglich 16 Gulden und 1 Paar Schuhe jährlich. Bis ins beginnende 18. Jahrhundert stieg diese Bestallung auf 30 Gulden, 1 Paar Schuhe und 2 Käse jährlich, 1 Maß Wein wöchentlich und das Essen am Meistertisch im Kloster²⁰.

d) Der Gerichtsschreiber

Gerichtsschreiber des Wochengerichts des Amts Muri war zweifellos ursprünglich der Klosterschreiber von Muri. Mit dem Ausbau der Kanzlei und der Erhebung des Schreibers zum Kanzler wurde jeweils ein Beamter der Kanzlei zur Verfassung des Protokolls delegiert. Dieser Kanzleiangehörige wurde vom Gericht nicht entschädigt. Dies dünkte dem seit 1776 regierenden Fürstabt Gerold Meier beschwerlich. Er verlangte Verköstigung und Bezahlung des Gerichtsschreibers durch das Gericht. Damit waren die Gerichtsleute ihrerseits nicht einverstanden. Sie wählten anfangs 1779 Jacob Stierlin von Wey zum Gerichtsschreiber. Stierlin genügte allerdings nach einem Jahr bereits nicht mehr. Das Richterkollegium kroch daher vor dem Fürstabt zu Kreuze. Der Fürstabt verlangte vom Gericht einen Revers, der bezeugte, daß die Stellung eines Gerichtsschreibers keine Verpflichtung des Klosters sei, sondern nur aus Gnaden gestattet werde. Nachdem diese Forderung erfüllt war, wurde die Protokollierung der Gerichtssitzungen ab 1780 wieder von der klösterlichen Kanzlei übernommen²¹.

18 StAG 4987, 157.

20 StAG 5645–5647.

19 StAG 4987, 158.

21 StAG 4308, 467 und 532.

e) Die Gerichtstage des Wochengerichts

Im 18. Jahrhundert verteilten sich die sechs jährlichen Gerichtstage der ordentlichen Wochengerichte wie folgt:²²

1. zu Ende der Fastnacht
2. an Mittefasten (die Woche vor Lätare = 4. Fastensonntag)
3. einige Tage vor der Abrichtung des Landvogts im Mai
4. ungefähr Mitte September
5. vor der Herbstabrichtung des Landvogts
6. einige Zeit vor Weihnachten

Außerordentliche Gerichte (gekauft gericht) bedurften der Bewilligung des Abtes und scheinen gelegentlich in der Klosterkanzlei abgehalten worden zu sein.

f) Gerichtsorte

Wir haben bereits festgestellt, daß die zwei frühen Gerichte des Abtes zu Muri ursprünglich klar voneinander getrennt waren:

– *Das kastvögliche Lehengericht* (Mai, Herbst und St. Hylarientag): Nach der Aufsaugung dieses Lehengerichts durch das Wochengericht des Ammanns (15./16. Jahrhundert) wandelte es sich in das nur noch der Öffnung und Kodifizierung des Rechts gewidmete *landvögliche Maien- und Herbstgericht*.

Das ursprüngliche Lehengericht und das spätere Maien- und Herbstgericht des Landvogts tagte *unter der Linde des Dorfes Muri*²³. Der gleiche Platz diente auch noch den im Amt Muri abgehaltenen *Landgerichten*, bevor die Landgerichtsstätte der Freien Ämter auf den Platz ob der Ebni zu Bremgarten verlegt wurde²⁴.

– *Das Zivilgericht des Ammanns des Amtes Muri* (Wochengericht) wurde anscheinend ursprünglich auf dem *Zwinghof im Wey* abgehalten. Später wurde dieses Wochengericht in *eine der Wirtschaften im Wey* verlegt. Seit etwa 1670 tagte das Wochengericht regelmäßig in dem um 1660 von Abt Aegidius von Waldkirch (1657–1667) auf dem Kilchbüel erbauten *Wirtschaftshaus «zum roten Löwen»* (newer buw, Gerichtshaus)²⁵.

– Das *Appellationsgericht* und gewisse *erb- und familienrechtliche Angelegenheiten* wurden in der *Kanzlei des Klosters* erledigt.

22 StAG 4987, 159 f.

23 StAG Urk. Muri 452; 1062; 1132. StAG 4965; 4987, 8.

24 Vgl. in diesem Dritten Teil, Achtes Kapitel, 3 c, S. 106 ff.

25 Siehe Dreizehntes Kapitel II 1, S. 219 und 2 a S. 226.

3. Die Kanzlei des Klosters

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts tauchen im Kloster Muri Schreiber auf²⁶. Erster namentlich erwähnter Schreiber war anscheinend Wilhelm Muntprat von Spiegelberg im Thurgau²⁷. Aus der Schreibstube des Klosterschreibers entwickelte sich die Kanzlei des Gotteshauses.

Der Vorsteher der Kanzlei wurde bis 1661 «Schreiber» genannt. 1662 taucht die Bezeichnung «Kanzlei-Verwalter» auf. Nach der Fürstung des Abtes von Muri bedurfte es einer repräsentativeren Ordnung: Der Kanzlei-Verwalter wurde zum «Cantzler», dem ein «Secretarius» beigegeben wurde²⁸. Schließlich wurde das ganze Kanzleiwesen zusammengefaßt und um 1728 einem dem Konvent entstammenden Pater «Kanzlei-Direktor» unterstellt²⁹.

Die Kanzlei spielte im Gerichtswesen des Klosters eine bedeutende Rolle, lieferte sie doch den Gerichtsschreiber des Wochengerichts und wurde sie doch zum Ort der unteren Beschwerdeführung (Appellation) und der Abfassung erb- und familienrechtlicher Verträge.

II. Die Verhältnisse bis ins 16. Jahrhundert

1. Frühe Zeugnisse der Gerichtskompetenzen des Abts

Vor der Freiong des Klosters lag zweifellos die gesamte mittlere (Frevelgericht) und niedere Gerichtsbarkeit (Zivil- und Zwinggericht) im Raum des späteren Amtes Muri in den Händen der Eigenkirchenherren, der Frühabsburger. Mit der Freiong des Klosters im Jahre 1082 muß eine Teilung der Gerichtskompetenzen einhergegangen sein. Inhaber des Frevelgerichts, seit 1114 der ganzen Hoch- und Blutgerichtsbarkeit, blieb der Vogt. Der Vorsteher des nunmehr freien Klosters – ursprünglich der st. blasianische

26 Die Angabe P. Martin Kiems in der «Geschichte der Benediktinerabtei Muri-Gries» Bd 1, p. 325, die erste Erwähnung eines Klosterschreibers falle ins Jahr 1539, ist falsch. Es handelte sich damals um den Schreiber des Klosters Hermetschwil, Schultheiß Schodeler von Bremgarten (vgl. AU XI. Hermetschwil Nr. 105).

27 Vgl. Kurt Strebel, Die Benediktinerabtei Muri in nachreformatorischer Zeit 1549–1596, 49.

28 StAG 5642–5647.

29 StAG 5952 Fasz. 6.

Propst, seit etwa 1085 der Abt – gebot über niedere Gerichts- und Zwangsgewalt («Twing und Bann»). Diese klösterliche Gerichtsgewalt über Grundeigentum, Lehen, Eigenleute, erbrechtliche und dörfliche Angelegenheiten war in der Frühzeit offenbar derart selbstverständlich, daß eine schriftliche Fixierung, vor allem eine Abgrenzung gegenüber der vögtlichen Kriminal- und Frevelgerichtsbarkeit nicht für nötig erachtet wurde.

Erst in einer Quelle des 13. Jahrhunderts lassen sich einige Konturen erkennen: Um 1232 teilten die zwei damals das Haus Habsburg weiterführenden Brüder Albrecht IV. und Rudolf II. alle habsburgischen Güter und Rechte³⁰. Bald zeigten sich empfindliche Reibungsflächen, die 1238/39 eine Revision und Verdeutlichung des ehemaligen Teilungsvertrags nötig machten. Dem zu Laufenburg sitzenden jüngeren Rudolf waren um 1232 Vogteieinkünfte u. a. im Bereich des späteren Amts Muri (Birri) und des Zwings Muri (Wallenschwil) zugeteilt worden. Rudolf wollte offenbar diese Rechte zum Nachteil des dortigen alleinigen Grundherrn, dem Kloster Muri, in eigentliche Zwing- und Niedergerichtsherrschaften umwandeln. Als Schirmvogt des Klosters wehrte sich Albrecht gegen diese Eingriffe. Im Vertrag von 1238/39 wurde daher festgelegt: «die lüte, die ze Mure hörent, über die Grave Rūdolf vogt ist, die sun vür den abbet gan ze gedinge zwirunt in dem jare und sol sie nieman niute twingen, wand der abbet»³¹. Die rudolfinischen Vogtleute unterstanden somit im 13. Jahrhundert voll und ganz dem zweimal jährlich tagenden Ding des Abtes zu Muri (Maien- und Herbstding). Der Kastvogt andererseits erledigte während seiner jährlichen drei echten Dingtage mit dem Lehengericht auch wichtige Angelegenheiten des Klosters.

Leider überliefern uns die Quellen der Zeit zwischen 1239 und teils 1413, teils 1568 – während rund 170/320 Jahren – nichts über die Murensen Gerichtshaltung und Gerichtsorganisation. Erst in Quellen des 15./16. Jahrhunderts ist diese seit alters zweigeteilte Organisation erkennbar:

1. Über die murensischen Leihegüter (Lehengüter) richtete anlässlich der drei echten Dingtage im Auftrage des Abtes der österreichische Kastvogt.

2. Über die gesamte übrige Zivil- und die niedere Frevelgerichtsbarkeit und über Dinge der ländlichen Zwangsgewalt richtete anfänglich der Abt im Maien- und Herbstding, später in seinem Auftrag der Ammann zu Muri im Wochengericht.

30 Kein Vertrag vorhanden.

31 QW I/1, 183/84 Nr. 388 (sog. Nachteilungsvertrag).

2. Das kastvögtliche Lehengericht

Quellen für diesen Abschnitt sind die Öffnung von 1413³² und die Öffnung und Zwingsgerechtigkeit des Amts Muri von 1568³³.

Noch 1413 war der Dinghof zu Muri zentrale Appellationsinstanz für die Murenser Dinghöfe zu Thalwil am Zürichsee, in Gangoltzeil am Zugersee, in Lieli bei Oberwil und in Böllikon (= Bellingen bei Müllheim im badischen Markgrafenland). Da sich diese Dinghöfe jedoch alle verselbständigten, fiel diese Verbindung in der Folge dahin, sie wird deshalb nicht mehr weiter verfolgt.

Grundsätzlich galt die Bestimmung, daß Handänderungen von Eigen des Klosters und Lehen (erbe) des Mannes nur «ze Mure in den Gedingen» gefertigt werden konnten.

Gerichtsvorsitzender dieses Lehengerichts im Auftrag des Abtes war der Kastvogt (1413) oder der Landvogt (1568). In Vertretung des Vogtes richteten, wenigstens in späterer Zeit, der klösterliche Ammann und die Gerichtssässen (1568).

Wie bereits erwähnt, wurde dieses Lehengericht bis ins 16. Jahrhundert stets unter der Linde im Dorf Muri abgehalten. Gerichtstage waren der Maientag, der Herbsttag und der St. Hylarientag.

Gerichtshörig war jeder, der sieben Quadratschuh Erbe bzw. Lehen des Klosters besaß und nach Muri zwinghörig war. Kompetenzen des Gerichts waren Handwechsel (Verkauf, Tausch, Erbschaft) und Streitigkeiten um Lehengüter. Das allgemeine Aufgebot zum Ding hatte 7 bzw. 8 Tage vorher zu erfolgen. Streitparteien waren persönlich («zu haus und hof») aufzubieten; das Aufgebotsorgan hatte dem Gericht bei Abwesenheit des Aufzubietenden ein «Wortzeichen» (= Gegenstand aus dem Hause) mitzubringen.

Die Buße bei unentschuldigtem Ausbleiben der Aufgeborenen betrug 1413 3 β, 1568 3 ũ. 1413 erfolgte der Einzug der Buße durch das Kloster, ein Drittel fiel an den Vogt, zwei Drittel an das Kloster. 1568 besorgte der Vogt den Bußenbezug, von den 3 ũ fielen 2 an den Vogt und eines an das Kloster.

1413 zog man stößige Urteile von einem Ding ins andere bis ans Dritte. Es ist übrigens interessant, daß damals auch stößige Urteile des Wochengerichts des Amts Muri in das Lehengericht zu Muri gezogen und dort «mit der mehren Hand» (= mit Mehrheitsurteil) beendet wurden. 1568 wird als letzte Appellations-Instanz der Landvogt erwähnt.

32 StAG Urk. Muri 244.

33 StAG 4965.

Handänderungen, Teilungen und hypothekarische Belastungen der Lehengüter bedurften der Einwilligung des Abtes. Bei Handänderungen waren genaue Angebotsprioritäten festgesetzt. 1413 war das Gut zuerst den nächsten Erben, dann dem Kloster, dann den Genossen und schließlich jedermann anzubieten. Bei stark veränderten Verhältnissen wurden 1568 die Prioritäten wie folgt festgesetzt: Angebot zuerst an den Abt, dann an die Geteilen (= Mitteilhaber des Hofes), dann an die rechten Erben, dann an gemeine Genossen und schließlich an jedermann. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Prioritäten oder deren betrügerischen Umgehung (ursprünglich hohe Preisforderung, nachher billigerer Verkauf an Nichtgenossen) schaltete die Öffnung von 1568 das Zugrecht der Berechtigten ein.

Mit der üblichen mittelalterlichen Inkonsequenz bringt die Öffnung von 1413, z. T. noch diejenige von 1568, nicht zum Lehengericht gehörende Artikel, so über Bodenzins und Zinsverzug, Friedrschatz, Todfall und Eigenleuterecht, «Seelenhöfe», Tagwen (nur 1568), Besichtigung der Huben, Aufnahme von Amtsgenossen, Brot-, Fleisch- und Weinversorgung des Amtes. Diese Artikel werden andernorts in dieser Untersuchung behandelt.

3. *Das Gericht des Ammanns*

Das in der Öffnung von 1413 erstmals bezeugte Wochengericht des Ammanns zu Muri befaßte sich ursprünglich nur mit Streit um Geldschulden, Übergriffen (unrechtmäßige Taten) und Zwingsangelegenheiten, alles Angelegenheiten, die eine rasche Erledigung erforderten. Dieses Niedergericht zog jedoch im späteren 16. Jahrhundert auch das landvögtliche Lehengericht und das Erbrecht an sich. Stößige Urteile dieses Murensers Wochengerichts gingen 1413 in das Lehending zu Muri und wurden dort mit der mehreren Hand ausgetragen.

Neben der Kanzlei des Klosters, die eine Reihe von niedergerichtlichen Funktionen ausübte, blieb schließlich nur das Wochengericht des Ammanns als eigentliches Forum des Niedergerichts bestehen. Leider finden sich aus der längeren Periode vor dem Ende des 16. Jahrhunderts keine Protokolle dieses Wochengerichts, wir können daher nicht eindeutig feststellen, wie dieses Gericht in der Frühzeit funktioniert hat.

III. Die Situation im 16.–18. Jahrhundert

1. *Das landvögtliche Maien- und Herbstgericht*

Seit dem 16. Jahrhundert begann sich die ganze zweigeteilte Gerichtsverfassung des Klosters endgültig zu verändern und zu vereinfachen. Das eigentliche landvögtliche Lehengericht im Auftrag des Abtes wurde von dem sich endgültig ausbildenden Wochengericht des Ammanns aufgesogen.

Die Kompetenzen des Landvogts als Beauftragter des Abts beschränkten sich schließlich auf die Maiengerichte, allenfalls Herbstgerichte unter der Linde zu Muri, die nur noch der Öffnung oder Setzung von Recht dienten und selten durchgeführt wurden. Allerdings wünschten die Sieben Orte anlässlich der Verwaltungsreform in den Freien Ämtern im Jahre 1637, daß das Kloster Muri diese Maien- und Herbstgerichte häufiger abhalten sollte³⁴. Trotz dem Vorwand des Abtes, daß Muri nicht verpflichtet sei, diese Gerichte regelmäßig durchzuführen, sondern dies nur bei Notwendigkeit zu tun habe³⁵, wurde dieses Begehren in den siebenörtigen Abschied vom 19. Januar 1637 aufgenommen³⁶. Eine Zunahme der Kadenz der Haltung dieser Gerichte war jedoch nicht festzustellen.

Von den uns bekannten Dingtagen im Mai oder Herbst unter dem Vorsitz des Landvogts oder des Untervogts seien genannt: 1458 Mai 10. und 1460 Juni 30.³⁷, beide befaßten sich mit der Zersplitterung der Klostergüter. Das Herbstding vom 15. November 1568³⁸ diente der Neuredaktion und schriftlichen Fixierung des Rechts. Anlässlich der Gerichtstage vom 8. Mai 1651 und 18. Juni 1675³⁹ wurde nur das Recht geoffnet. Das letzte Maiending fand 1758 statt; es wurde nicht verurkundet, diente aber zweifellos bloß der Öffnung des Rechts⁴⁰.

2. *Das Wochengericht des Ammanns*

Ende des 16. Jahrhunderts war das Wochengericht des Ammanns im Amt Muri voll ausgebildet. Die von diesem Gericht zu beurteilende Rechtsmaterie umfaßte Geldschulden (mit einem ausgebildeten Pfändungsrecht und

34 StAG Urk. Muri 1005.

35 StAG 4902, 615.

36 StAG Urk. Muri 1005.

37 StAG Urk. Muri 452 (1458) und 466 (1460).

38 StAG 4969.

39 StAG Urk. Muri 1062 (1651) und 1132 (1675).

40 Vgl. StAG 4987, 9.

mit der Errichtung von Schuldverschreibungen), Übergriffe (unter dem landvögtlichen Frevelgericht liegende Verfehlungen), Nutznießungen, Kauf und Verkauf von Immobilien (Fertigungen), zwingherrliche Angelegenheiten (Zäune, Ehefäden usw. betreffend) und z.T. erb- und familienrechtliche Sachen, die allerdings im späten 17. Jahrhundert weitgehend an die Kanzlei übergangen. Diese Rechtsbereiche wurden zum größten Teil erst 1568 kodifiziert (siehe vorn Abschnitt I). Die Kompetenzgrenze zwischen Wochengericht und Kanzlei des Klosters scheint seit jeher unscharf gezogen gewesen zu sein und wurde im 18. Jahrhundert laufend unschärfer.

Aufgebotsorgan für das Wochengericht war allein der Ammann. Die Buße für Nichterscheinen nach dreimaliger Aufforderung betrug 9 bz⁴¹.

Ohne auf die Details des geschriebenen Rechts einzugehen, wollen wir versuchen, die Tätigkeit dieses Wochengerichts im 17. und 18. Jahrhundert darzustellen. Aus der Zeit vor 1712 sind leider keine Protokolle über Zivilstreitigkeiten vorhanden. Ich gebe daher zuerst eine Tabelle über die nichtstreitigen Geschäfte des Wochengerichts des Amts Muri in diesen beiden Jahrhunderten (siehe Tabelle 10). Im Verlaufe dieser zwei Jahrhun-

Tabelle 10: Wochengericht des Amts Muri. Nichtstreitige Geschäfte im Raum Muri 1592–1610, 1671–1690 und 1753–1772

	Fertigungen von Käufen etc.	Gülten, Obli- gationen etc.	Ver- schiedenes	Total	Jahres- durchschnitt
1592–1610	13	98	29 ¹	140	7,4
1671–1690	99	113	19 ²	231	11,6
1753–1772	342	271	–	613	30,7

1 1 Inventar, 1 Frauengutsforderung, 5 Empfehlungsschreiben, 1 Vollmacht, 1 Pachtvertrag, 2 Testamente, 1 Erbvertrag, 10 Erbauskäufe, 7 Mannrechte.

2 6 Mannrechte, 3 Pachtverträge, 1 Testament, 1 Vergabung, 1 Erbvertrag, 1 Erbteilung, 1 Sicherung, 1 Zeugnis, 2 Konzessionen des Abtes, 2 Erbauskäufe.

Quellen: 1592–1610: StAG 4162–4163.

1671–1690: StAG 4170–4172.

1753–1772: StAG 4307–4308.

derte ist eine ganz erhebliche Zunahme der Geschäfte festzustellen. Gemessen an den Zahlen der Periode 1753–1772 machten die streitigen Fälle annähernd einen Viertel aller Geschäfte aus. Tabelle 11 gliedert die Geschäfte nach den Siedlungen der späteren Gemeinde Muri (siehe Tabelle 11).

41 StAG 4965.

Tabelle 11: Wochengericht des Amts Muri. Geschäfte im Raum Muri 1753–1772

	Fertigungen	Gülten ¹	Zivilstreitigkeiten	Total Geschäfte
Dorf Muri	193	126	79	398
Wey	61	58	52	171
Egg	34	36	34	104
Türmelen	6	3	10	19
Hasli	14	18	5	37
Wili	13	13	3	29
Langenmatt	21	10	1	32
Raum Muri	342	271	177	790 ²

1 Gülten, Obligationen, Kauttionen, Aufschläge (= Sicherungen) für das Frauengut.

2 Jahresdurchschnitt im Raum Muri: 39,5 Fälle.

Quellen: Fertigungen und Streitigkeiten: StAG 4307–4308.

Gülten: StAG 4178–4181.

Zwar handelt es sich um das Wochengericht des ganzen Amts Muri, doch wurden die Geschäfte der damaligen Gemeinden Althäusern, Aristau, Birri, Buttwil, Geltwil, Isenbergswil und Winterswil weggelassen.

IV. Die Kanzlei des Klosters: Das Appellationswesen⁴² – Erb- und familienrechtliche Angelegenheiten

Wie erwähnt ging die Urteilsbeschwerde aus dem Wochengericht des Amts Muri zu Beginn des 15. Jahrhunderts an eines der echten drei Dinge des Kastvogts⁴³.

Im Verlaufe der folgenden zwei Jahrhunderte unter eidgenössischer Oberhoheit zog der Abt die Appellationen an sich. Austragungsort der Urteilsbeschwerden wurde die Kanzlei des Klosters. Richter über diese Beschwerden waren normalerweise drei Konventualen, unter denen sich Abt, Prior, Subprior, Großkeller und Kuchelmeister fanden. Gelegentlich wurden auch Leute des Amtsgerichts beigezogen.

In Anlehnung an eine eidgenössische Verfügung betrug das bar zu erlegende Appellationsgeld im 18. Jahrhundert 5 Gulden. Die Parteien hatten seit 1678 «ehrbar und mit dem seitengewehr» vor dem Appellationsgericht zu erscheinen. Mit Ausnahme der Sachen von Werd (ein Drittel) und der «Seelhöfe», wo das Kloster Muri über die hohe Gerichtsbarkeit verfügte,

42 Siehe im allgemeinen StAG 4987, 141–143 (1783).

43 StAG Urk. Muri 244.

unterstanden alle Appellationsgeschäfte dem Weiterzug an den Landvogt, anschließend an die Tagsatzung und schließlich an die einzelnen regierenden Orte, wenn der Streitwert 5 Gulden überstieg. Auf die Jahre 1671–1690 entfielen im Raum Muri gesamthaft 36 Appellationen⁴⁴.

Unter dem fürstächtlichen Regiment fand eine wesentliche Straffung des Kanzleibetriebes statt. Wie bereits erwähnt wurde 1728 die Kanzlei einem Pater Kanzleidirektor mit weitgehenden Vollmachten unterstellt. 1762 setzte schließlich der Konvent einen sich aus fünf Konventualen zusammensetzenden Kanzleirat ein⁴⁵. Den Akten von 1728 und 1762 können wir entnehmen, daß das verantwortliche Richterkollegium der Kanzlei nicht nur Appellationsurteile fällte und die Verfassung von Gerichtsprotokollen und Waisenrechnungen anordnete, sondern auch Waisenvögte und Beiständer bestellte, die Waisenrechnungen prüfte und abnahm, Erbteilungen und Verkommnisse fertigte und Kundschaften verhörte. Noch im 17. Jahrhundert nahmen häufig Glieder des Wochengerichts und der Läufer an den Sitzungen teil.

Schließlich ist noch festzuhalten, daß der gerichtliche Einflußbereich der klösterlichen Kanzlei weit über das Amt Muri hinausging, liefen hier doch auch die Appellationen und anderen Geschäfte der Ämter und Zwinge Boswil, Bünzen und Beinwil zusammen.

V. Zum Botenwesen des Klosters⁴⁶

Das Botenwesen des Klosters wies bis nach der Mitte des 17. Jahrhunderts keine besondere Organisation auf. Erster eigentlicher Organisator des Botenwesens war zweifellos Abt Fridolin I. Summerer (Abt. 1667–1674). Vorher wurden je nach Bedarf die verschiedensten Leute, wurde auch der Kanzleiläufer eingesetzt.

Nach 1650 tauchen dann plötzlich bestimmte Untertanen mit der unmißverständlichen Bezeichnung «der pott» auf, so der 1672–1685 und 1689–1704 genannte Jacob Brüelman aus dem Dorf Muri, ferner der 1682–1683 genannte Jagle Laubin aus dem Wey.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts begann sich dann eine Differenzierung des Botendienstes anzubahnen. Der 1678–1700 genannte Buchbinder Mei-

44 StAG 5717–5718.

45 StAG 5952 Fasz. 6.

46 Vgl. Marc Moser, Zur Geschichte des Botenwesens der Abtei Muri I 1. Teil 1596–1684 (Heerbrugg 1947).

ster Ronimus Winiger aus der Egg wird ausdrücklich als «Lucernerbott» bezeichnet.

Im 18. Jahrhundert mehren sich dann die Angaben über Boten mit bestimmter Destination, so die Zürcher- oder die Zürcher- und Zugerboten (genannt werden zwischen 1712 und 1791 zu verschiedenen Zeiten gesamthaft 7 Boten), ferner die Lucerner- oder die Lucerner- und Badenerboten (genannt werden zwischen 1678 und 1795 gesamthaft 7 Boten).

Diese Boten des 17. und 18. Jahrhunderts leisteten diese Botendienste nur im Nebenamt, gegen entsprechendes Entgelt. Zum Teil handelte es sich um Klein- oder Mittelbauern, wie beispielsweise der 1755–1791 genannte Placid Waltenspüel von Hasli, der als Lucerner- und Badenerbott bezeichnet wird und einen Hof von 5 ½ ha bebaute. Zum Teil handelte es sich um Handwerker, wie der 1774–1786 genannte Schuhmacher Dietrich Waltenspüel von Hasli, der als Lucernerbott erwähnt wird.

VI. Zum Schreib- und Siegelrecht des Klosters

In österreichischer Zeit scheint das Schreib- und Siegelrecht des Klosters kaum tangiert worden zu sein.

Nach 1415 verlangten die Eidgenossen von den Niedergerichtsherren den urkundlichen Nachweis ihres Schreib- und Siegelrechts. Angesichts der alten und neuen Schirmbriefe scheint dies beim Kloster Muri nicht nötig gewesen zu sein. Im Verlaufe der Zeit fanden die neuen Herren doch noch einige Haare in der Suppe.

Anlässlich der siebenortigen Verwaltungsreform («Reformation») des Jahres 1637 für die Freien Ämter wurden die Rechte des Klosters – so auch die Schreib- und Siegelrechte – in einer besonderen Urkunde zwar bestätigt, doch wurde u. a. folgendes festgesetzt: 1. Bei Auffällen (= Konkursen) sollte bei der Aufnahme des Schuldenrufs durch den Klosterschreiber stets ein Vertreter des Landvogteiамts anwesend sein. 2. Da das Mannschaftsrecht in den ganzen Freien Ämtern den Sieben Orten gehört, sollten die Mannrechts- und Geburtsbriefe von den hochobrigkeitlichen Beamten (Landvogt und Landschreiber) ausgestellt werden⁴⁷. In der allgemeinen «Reformation» des gleichen Jahres wurde im Artikel «Vom schryben und siglen» der Niedergerichtsherren erklärt, daß bei eigenen Darlehen auf Schuldverschreibungen

47 StAG Urk. Muri 1005.

48 SSRQ Aargau II/8, 449 Art. 19.

oder Gülden diese Gerichtsherren Partei seien, die Verschreibungen daher durch Landvogt und Landschreiber erfolgen sollten⁴⁸.

1683 setzte die Tagsatzung fest, daß die Niedergerichtsherren sich an die landesherrlichen Taxordnungen zu halten hätten⁴⁹.

VII. Die Seel- oder Jägerhöfe⁵⁰

Schließlich gilt es noch der sogenannten «Seelhöfe» zu gedenken, die sich nicht als wirtschaftliche, sondern als rechtliche Ausnahme darstellen. Die damals noch nicht «Seelhöfe» genannten Gebilde werden zum ersten Mal in einem Nachtrag in der Öffnung von 1413 erwähnt:

«Des gotzhus lüt zů Türmüllen und in dem Wy und zů Itental hand durch rächt keinen vogt, denne es hat ein apt das rächt zů den selben höffen, das er zů Meyen und zů Herpst mit sinen dieneren und mit sinem geiegt sol er han, ob er wil, ein mal wolbereit, und sol man es den Meyeren vorhin verkünden dry tag. Wer aber, daz sy [das] mal nit bereit hetind, so mag ein her farren an ein wirt, wo er will, und ie der meyer, so das mall berichten solt, [soll] abtragen das mall und bezallen».

Falls wir für «Wey» den im 14. Jahrhundert in der Gemeinde Wey aufgegangenen Hof «Opispüel» (Üppisbüel/Ippisbüel) setzen, finden wir in diesem Nachtrag zur Öffnung von 1413 die Schweighöfe (kleine Vieh- und Milchwirtschaftshöfe) der Acta Murensia von 1160 wieder: Türmelen, Opispüel und Ittenthal. Warum diese Schweighöfe später nicht dem Schirm des Vogts unterstanden, ist nur schwer erklärlich; in den Acta ist noch nichts von dieser Nichtunterstellung erwähnt. Eine Erklärung könnte wie folgt lauten: Die Vögte waren vor allem Schirmherren von Land und Leuten. Wichtigster Bestandteil der Schweighöfe (*loca armentorum*) war jeweils die Viehherde (*armentum*), d.h. Fahrnis, die nicht unbedingt eines Vogts bedurfte.

Zu den Benennungen wäre folgendes zu sagen: «Seel- oder Seelenhof» ist zweifellos eine Verballhornung von Sel- oder Salhof = «Fron- oder Herrenhof». «Jägerhof» hängt eindeutig zusammen mit dem zweimaligen «Jagdmahl» des Jahres, das die Jagdgesellschaft des Abts erhalten sollte. Mit der

49 SSRQ Aargau II/8, 633 Art. 14.

50 StAG 5956 Fasz. «Seelen- oder Jägerhöfe». – Vgl. W. Merz, Schweighöfe im Aargau und den Nachbarkantonen, in *Argovia* 44 (1932), 187 ff.

Jagd selbst hatten diese ehemaligen Viehhöfe nichts zu tun. Vielleicht war diese geschuldete Mahlzeit der Ersatz für abgegangene Molkenprodukte, hatten sich doch diese drei Schweighöfe beim Kloster schon vor 1413 in gewöhnliche Getreidehöfe gewandelt.

Das Kloster war darauf bedacht, daß dieses vermeintliche alte Recht an den drei Höfen erhalten blieb. Es wurde daher, wenn nötig, auf andere Einzelhöfe verlegt. Einzig die Verpflichtungen Türmelens blieben an diesem Hof hängen. Opisbüel wurde zu Wey, wobei nicht ganz klar ist, welches Hofgebilde im Wey die Nachfolge antrat. Die Rechte am Hof Ittenthal gingen auf den Hof Langenmatt über.

In der Öffnung von 1568 waren diese Übertragungen vollzogen. In dieser Öffnung finden wir weitere Verpflichtungen der drei «Höfe». Zusammen mit dem Hof Wili hatten sie jedes Jahr, wenn das Kloster auf seinen Zelgen Korn und Hafer schneiden ließ, bei Buße von 9 bz jeweils mit Roß und Wagen die Garben in die Klosterscheune zu führen⁵¹.

Wenn ein schwerer Frevel in einem «Seelhof» vorfiel, kam es häufig zur Auseinandersetzung zwischen Kloster und Landvogt. Gelegentlich wurden diese Vorfälle durch Untertanen provoziert (Beispiel: Schlaghandel des Müllers Jacob Waltenspüel im Wey 1708, der das Recht des Abts zur Bußenforderung bestritt). Das Kloster konnte jedoch seine Rechte bis 1798 behaupten.

51 StAG 4965.